

Landkreis Ravensburg

Bekanntmachung des Landratsamtes Ravensburg über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Kreisstraßen gemäß § 2 FStrG bzw. §§ 3, 6 und 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Bekanntmachung des Landratsamtes Ravensburg über die Widmung und Umstufung von Kreisstraßen im Zuge der Verlegung der B 30 bei Ravensburg

Nach Fertigstellung der Verlegung der B 30 bei Ravensburg, BA VI, Ravensburg-Süd - Untereschach, wird beabsichtigt, mehrere Teile der alten K 7981, K 7982 & K 7983 neu zu nummerieren bzw. zur Gemeindestraße abzustufen.

Durch die geänderte Verkehrsbedeutung der Kreisstraßen im Bereich Untereschach sind folgende straßenrechtliche Neubewertungen erforderlich:

a) Abstufung

Die nachfolgend aufgeführten Abschnitte der Kreisstraßen werden durch die Verlegung der B 30 für den überörtlichen Verkehr entbehrlich und sind somit in folgenden Teilabschnitten zur Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1, Nr. 3 StrG **abzustufen**.

Die K 7983 alt (Tettninger Str.) zwischen der B 30 alt (Sickenried) Netzknoten 8223 097 und der K 7982 (Obereschach) Netzknoten 8223 075 wird zur Gemeindestraße abgestuft und geht in die Baulast der Stadt Ravensburg über.

Die K 7983 alt (Tettninger Str.) zwischen der K 7982 (Oberhofen) Netzknoten 8223 076 und der B 467 alt (Obereschach) Netzknoten 8223 073 wird zur Gemeindestraße abgestuft und geht in die Baulast der Stadt Ravensburg über.

Die K 7981 alt (Werdenbergstraße) zwischen der B 30 alt (Untereschach) Netzknoten 8223 020 und der B 30 neu (Gewerbegebiet Karrer) wird abgehängt und zur Gemeindestraße abgestuft und geht in die Baulast der Stadt Ravensburg über.

b) Aufstufung

Die Gemeindestraße (Im Karrer) wird im Sinne des § 3 Abs. 1, Nr. 2 StrG zur Kreisstraße 7981 **aufgestuft** und geht außerhalb der OD-Grenze in die Baulast des Landkreises und innerhalb der OD-Grenze in die Baulast der Stadt Ravensburg über.

VNK	8223 103	NNK	8223 104
von Station	0+000	nach Station	0+320

c) Einziehung

Eine Teilstrecke der K 7981 alt im Bereich des Gewerbegebietes Karrer zwischen Netzknoten 8223 103 und Netzknoten 8223 020 wird für den Verkehr entbehrlich und eingezogen.

d) Ortsdurchfahrtsgrenzen

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der B 30 alt (K 7983) im Bereich der Kreuzung Friedrichshafener Str./Weingartshofer Str./Tettnanger Str. (Rundelkreuzung) wird so verschoben, dass die Fußgängerunterführung innerhalb der OD-Grenze liegt.

Alle anderen Ortsdurchfahrtsgrenzen OD/E/V (Erschließungs- und Verknüpfungsbereich) der umgestuften Bundesstraßen und der unnummerierten Kreisstraße bleiben erhalten.

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen OD/E/V (Erschließungs- und Verknüpfungsbereich) für die zur Kreisstraße umgestufte Gemeindestraße "Im Karrer" müssen neu festgelegt werden. Der Erschließungsbereich wird zwischen den Stationen O+140 und O+320 festgelegt.

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen OD/E/V (Erschließungs- und Verknüpfungsbereich) für die künftigen Gemeindestraßen entfallen.

Diese Verfügung kann zusammen mit den entsprechenden Planunterlagen vom Tage der Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landratsamt Ravensburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen diese Entscheidung kann beim Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Ravensburg, 21.10.2020

Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt